

1.Nachtrag  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl.: S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Schafflund erlassen:

**§ 1**

**Es wird § 5 „Ständige Ausschüsse“ wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
  - a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
7 Mitglieder  
Aufgabengebiet:  
Haushalts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Brandschutzangelegenheiten, Dorfentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Satzungsangelegenheiten (außer Bauleitplanung), Abwasserangelegenheiten und Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - b) Bau-, Umwelt-, Wege- und Energieausschuss  
7 Mitglieder  
Aufgabengebiet:  
Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und Aufgaben der Bauleitplanung, Nutzung von alternativen Energien, Wege-, Begrünung- und Umweltangelegenheiten
  - c) Sozial-, Fest- und Kulturausschuss  
7 Mitglieder  
Aufgabengebiet:  
Schul-, Kindertagesstätten- und Sozialangelegenheiten, Zusammenarbeit mit dem Jugendclub und den Vereinen, Kulturangelegenheiten und Planung von Festen
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss  
3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 dieser Satzung, den § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 18.12.2018 betreffend, mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.06.2022 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 18.07.2022

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen  
- Bürgermeisterin -